

Altersgrenzen für Verfassungsrichter und die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperioden im Bund und in den Ländern

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Altersgrenzen für Verfassungsrichter und die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperioden im Bund und in den Ländern*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/2). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52409-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Altersgrenzen für Verfassungsrichter und die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperioden im Bund und in den Ländern

Das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) sieht in seinem § 6 Abs. 2 vor, dass die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichts mit dem Ende ihrer zehnjährigen Wahlperiode oder aber mit dem Ablauf des Monats endet, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Altersgrenzen für Verfassungsrichter im Bund und in den anderen Ländern gelten. Zudem wird ein Überblick über die jeweiligen Wahlperioden und die Möglichkeit der Wiederwahl gegeben, da beides Einfluss auf die Frage haben könnte, ob eine Altersgrenze für erforderlich gehalten wird. Schließlich sollen die Gründe dargestellt werden, die in der Vergangenheit für und gegen eine Altersgrenze angeführt wurden.

I. Die bestehenden Regelungen im Bund und in den Ländern

Im Folgenden werden die im Bund und in den Ländern geltenden Vorschriften über Altersgrenzen, Wahlperioden und Wiederwahlmöglichkeiten bei Verfassungsrichtern in Tabellenform dargestellt. Die geltenden Regelungen werden dabei gestaffelt nach den jeweiligen Altersgrenzen aufgeführt, beginnend mit den Ländern mit der niedrigsten und endend mit den Ländern ohne Altersgrenze. Auf Besonderheiten in einzelnen Ländern, wie z. B. die Unterscheidung zwischen gewählten Verfassungsgerichtsmitgliedern und solchen kraft Amtes wird jeweils in entsprechenden Fußnoten hingewiesen.

Bund/Land	Altersgrenze¹ a) nicht richterliche Mitglieder b) Berufsrichter	Wahlperiode¹ a) nicht richterliche Mitglieder b) Berufsrichter	Wiederwahl möglich?
Brandenburg	68. Lebensjahr	10 Jahre	nein
Mecklenburg-Vorpommern	68. Lebensjahr	12 Jahre	nein
Bund	68. Lebensjahr	12 Jahre	nein
Thüringen	68. Lebensjahr	5 Jahre	ja
Rheinland-Pfalz	a) 70. Lebensjahr b) 65. Lebensjahr ²	6 Jahre	einmal
Sachsen	a) 70. Lebensjahr b) 65. Lebensjahr ³	9 Jahre	ja
Bayern	a) keine b) 65. Lebensjahr ⁴	a) Dauer einer Legislaturperiode b) 8 Jahre ⁵	ja
Hamburg	a) keine b) 65. Lebensjahr ⁶	6 Jahre	einmal
Hessen	a) keine b) 65. Lebensjahr ⁷	a) Dauer einer Legislaturperiode b) 7 Jahre	einmal
Bremen	a) keine b) 65. Lebensjahr ⁸	a) Dauer einer Legislaturperiode b) unbegrenzt	ja

1 In einigen Ländern gelten für nicht richterliche Mitglieder (a) und Berufsrichter (b) unterschiedliche Altersgrenzen und Wahl- bzw. Amtsperioden.

2 Gemäß § 4 Abs. 2 des RPfVerfGHG gilt die Altersgrenze von 70 Jahren für die nicht berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs. Die Mitgliedschaft der berufsrichterlichen Verfassungsrichter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Hauptamt, d. h. spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

3 Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SächsVerfGHG gilt die Altersgrenze von 70 Jahren für die nicht berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, während die berufsrichterlichen Mitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrem Hauptamt, d. h. spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, aus dem Verfassungsgerichtshof ausscheiden.

4 Gemäß § 5 Abs. 3 BayVfGHG endet die Mitgliedschaft der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs mit dem Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt, also spätestens mit 65 Jahren. Für die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ist keine Altersgrenze vorgesehen.

5 Gemäß § 4 Abs. 2 BayVfGHG werden die Verfassungsrichter, die nicht Berufsrichter sind, jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gewählt; für die berufsrichterlichen Mitglieder gilt eine Amtszeit von acht Jahren (§ 4 Abs. 1 BayVfGHG).

6 Gemäß § 8 Abs. 1 HambVerfGG scheidet die Mitglieder aus dem Verfassungsgericht aus, wenn sie ihre Wählbarkeit nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes verlieren. Da sowohl der Präsident als auch drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichts hamburgische Richter auf Lebenszeit sein müssen, endet ihr Amt als Verfassungsrichter folglich mit dem Ende ihrer hauptamtlichen Tätigkeit; spätestens also mit 65 Jahren.

7 Gemäß § 11 Abs. 2 HessStGHG scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind. Für die richterlichen Mitglieder bedeutet das, dass sie mit der Beendigung ihres Hauptamtes auch aus dem StGH ausscheiden (ebenso: Günther, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, Kommentar, 2004, § 3 Rn. 11 a. E.).

8 Gemäß § 2 Abs. 1 BremStGHG ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts kraft Amtes Mitglied des Staatsgerichtshofs. Er scheidet folglich mit Beendigung seines Hauptamtes auch aus dem Staatsgerichtshof aus, spätestens also mit 65 Jahren.

Bund/Land	Altersgrenze a) nicht richterliche Mitglieder b) Berufsrichter	Wahlperiode¹ a) nicht richterliche Mitglieder b) Berufsrichter	Wiederwahl möglich?
Nordrhein-Westfalen	a) keine b) 65. Lebensjahr ⁹	a) 6 Jahre b) unbegrenzt	ja
Baden-Württemberg	keine	9 Jahre	ja (keine Regelung)
Berlin	keine	7 Jahre	nein
Niedersachsen	keine	7 Jahre	einmal
Saarland	keine	6 Jahre	ja (keine Regelung)
Sachsen-Anhalt	keine	7 Jahre	einmal
Schleswig-Holstein ¹⁰	keine	6 Jahre	einmal

Der Überblick zeigt, dass nur im Bund und in drei Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen) eine generelle Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter gilt, die auf die Vollendung des 68. Lebensjahres abstellt.

In sieben Bundesländern ist zu unterscheiden zwischen den Verfassungsrichtern, die im Hauptberuf Richter sind, und den sonstigen Mitgliedern. Während für diese sonstigen Mitglieder in zwei Ländern (Rheinland-Pfalz, Sachsen) eine Höchstaltersgrenze von 70 Lebensjahren, in den übrigen fünf Bundesländern (Bayern, Hamburg, Hessen, Bremen, Nordrhein-Westfalen) keine Altersgrenze gilt, ist bei den Berufsrichtern die Tätigkeit als Verfassungsrichter jeweils an ihre hauptamtliche Funktion gekoppelt. Scheidet daher ein Berufsrichter aus dem Hauptamt aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im jeweiligen Verfassungsgericht. Dementsprechend folgt die Altersgrenze für diese richterlichen Mitglieder mittelbar aus der für Berufsrichter geltenden Altersgrenze. Diese ist in den jeweiligen Landesrichtergesetzen geregelt und liegt zurzeit einheitlich bei 65 Lebensjahren.

⁹ Gemäß § 2 Abs. 1 VGHV NRW setzt sich der VerfGH aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes und vier vom Landtag zu wählenden Mitgliedern zusammen. Für die Verfassungsrichter kraft Amtes gilt daher wiederum die Altersgrenze für Berufsrichter entsprechend dem nordrhein-westfälischen Richtergesetz.

¹⁰ Der Landtag Schleswig-Holstein hat am 12. Dezember 2007 das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht beschlossen (noch nicht verkündet), das am 1. Mai 2008 in Kraft treten wird.

In den verbleibenden sechs Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) existiert keine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter.

Die Aufstellung zeigt im Übrigen, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Dauer der Wahlperiode einerseits und dem Bestehen einer Altersgrenze andererseits besteht; insbesondere kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass eine Höchstaltersgrenzen generell mit einer besonders langen Wahlperiode einhergeht. Insoweit ist das Bild eher uneinheitlich.

Die Wiederwahl von Verfassungsrichtern ist nur im Bund und in drei Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin) ausgeschlossen. Mit Ausnahme Berlins handelt es sich um diejenigen Verfassungsgerichte, für deren Richter besonders lange Wahlperioden (10 und 12 Jahre) gelten.

II. Gründe für und gegen eine Höchstaltersgrenze

1. Materialien zur Verfassung und zum Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg

Die Verfassung des Landes Brandenburg (LV) legt in Art. 112 Abs. 5 Satz 1 ein Mindestalter für die Verfassungsrichter fest, enthält aber keine entsprechende Vorgabe für das Höchstalter. Lediglich in Art. 112 Abs. 6 findet sich der Hinweis, dass in dem Ausführungsgesetz zu Art. 112 LV, also im Verfassungsgerichtsgesetz, auch eine Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter vorgesehen werden kann. Dieser Hinweis auf die Höchstaltersgrenze wurde 1999 eingefügt,¹¹ nachdem angezweifelt worden war, dass die Festlegung einer Höchstaltersgrenze im Verfassungsgerichtsgesetz verfassungskonform ist.¹² Über den Sinn einer solchen Höchstaltersgrenze findet sich in der Gesetzesbegründung jedoch nichts.

¹¹ Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg und des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 98).

¹² Vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg und des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg, Drs. 2/5245, S. 8 (Zu Artikel I Nr. 13); ferner Lieber, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, Loseblatt-Kommentar, Art. 112 (Stand 2003) Anm. 7.

Den Gesetzesmaterialien zum Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg ist eine Begründung für die Höchstaltersgrenze von 68 Lebensjahren ebenfalls nicht zu entnehmen.¹³ Auch in den parlamentarischen Beratungen des Landtags wurde die Frage der Altersgrenze nicht thematisiert. Es kann daher nur vermutet werden, dass mit der Höchstaltersgrenze – wie bei zahlreichen anderen Detailregelungen auch – auf die Bestimmungen im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) zurückgegriffen wurde.

2. *Bundesverfassungsgerichtsgesetz*

Die Altersgrenze gemäß § 4 Abs. 3 BVerfGG entspricht ihrerseits der bis Ende 1985 geltenden Altersgrenze für Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Sie wich von der für alle übrigen Richter geltenden Altersgrenze von 65 Lebensjahren ab und sollte die Wahl von Richtern mit ausreichend langer Berufs- und Lebenserfahrung ermöglichen.¹⁴ Die Altersgrenze diene folglich nicht dazu, die Tätigkeit älterer Verfassungsrichter vorsorglich zu unterbinden, sondern sollte ganz im Gegenteil die Möglichkeit schaffen, auch ältere Richter auszuwählen und so von ihrer besonderen Lebensweisheit und Abgeklärtheit zu profitieren, da man davon ausging, dass sie dadurch besonders befähigt seien, die an den obersten Gerichtshöfen überwiegend anfallenden Grundsatzentscheidungen zu fällen.

3. *Beamtenrecht*

Im Übrigen findet sich eine Altersgrenze vor allem im Beamtenrecht. Mit der festen Altersgrenze wird unwiderleglich vermutet, dass ein Beamter dienstunfähig ist, wenn er diese Altersgrenze erreicht hat. Auf diese Weise werden Auseinandersetzungen über die Dienstfähigkeit im Einzelfall und insbesondere Zwangspensionierungsverfahren vermieden. Zudem stärken feste Altersgrenzen die Unabhängigkeit der Beamten. Auch sind sie ein Instrument der Personalpolitik und Personalplanung.¹⁵ Diese Erwägungen lassen sich allerdings nur bedingt auf die zeitlich befristeten Ämter der Verfassungsrichter übertragen, zumal es sich bei diesen um ein Ehrenamt handelt.

¹³ Vgl. den Entwurf der Fraktionen von SPD, CDU, PDS-LL, F.D.P. und Bündnis 90 vom 10. März 1993, Drs. 1/1750.

¹⁴ Heinrichsmeier, in: Umbach/Clemens/Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 4 Rn.9; die höhere Altersgrenze bei den Richtern an den oberen Gerichtshöfen des Bundes wurde in der Amtlichen Begründung zu dem ursprünglichen Richtergesetz von 1952 damit gerechtfertigt, dass „Abgeklärtheit, Ausgewogenheit des Urteils und Lebenskenntnisse“, die sich mit zunehmendem Alter vertiefen, gerade von diesen Richtern zu fordern seien (zit. nach Schmidt-Räntsch, Deutsches Richtergesetz, Kommentar, 3. Aufl. 1995, § 48 Rn. 5).

¹⁵ Vgl. dazu ausführlich Summer, in: Fürst u. a., Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, GKÖD, Bd. I Teil 2a, K § 41 Rn. 4.

4. *Beispiel Schleswig-Holstein*

Die Frage einer Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter wurde zuletzt im Zusammenhang mit der Einführung eines Landesverfassungsgerichts in Schleswig-Holstein diskutiert, das bis jetzt über kein eigenes Verfassungsgericht verfügt. In dem von allen Landtagsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurf war zunächst vorgesehen, dass das Amt eines Verfassungsrichters mit Ablauf des Monats endet, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet.¹⁶ Bereits in der ersten Lesung des Gesetzes wurde die Altersgrenze kritisiert und die Erfahrungen und das Wissen der dadurch ausgeschlossenen Altersgruppe herausgehoben, die dem Landesverfassungsgericht von Nutzen sein könnten. Beispielsweise sei nicht verständlich, warum emeritierte Hochschullehrer nicht dem Verfassungsgericht angehören können sollten.¹⁷ Der Innen- und Rechtsausschuss empfahl seinerseits, die Altersgrenze zu streichen. Dies wurde in der zweiten Lesung des Gesetzes – unter Verweis auf die ehrenamtliche Funktion der Verfassungsrichter – damit begründet, dass „geistige Präsenz und juristische Kompetenz (...) nicht allein eine Frage des Alters“ seien.¹⁸

III. Zusammenfassung

Ein Vergleich der Verfassungsgerichtsgesetze des Bundes und der Länder zeigt, dass die Frage einer Höchstaltersgrenze für Verfassungsrichter im Bund und in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Eine Tendenz zugunsten oder gegen Höchstaltersgrenzen lässt sich daraus nicht ableiten. Auch kann ein direkter Zusammenhang zwischen der Höchstaltersgrenze einerseits und der Dauer der Wahlperiode der Verfassungsrichter andererseits in dem Sinne, dass bei besonders langen Wahlperioden eher eine Höchstaltersgrenze festgelegt wäre, den Verfassungsgerichtsgesetzen nicht entnommen werden. Allenfalls ließe sich die Schlussfolgerung ziehen, dass bei besonders langen Wahlperioden die Möglichkeit der Wiederwahl eher ausgeschlossen ist.

¹⁶ § 9 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht, LTg-Drs. 16/1497, S. 7.

¹⁷ Abg. Kubicki in der 64. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 12. Juli 2007, PIPr. 16/64, S. 4615.

¹⁸ Abg. Dr. Wadephul in der 74. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 12. Dezember 2007, PIPr. 16/64, S. 5371.

Gründe, die für eine Höchstaltersgrenze sprechen, sind in den früheren Gesetzgebungsverfahren kaum thematisiert worden. Im Gegenteil ist festzustellen, dass schon die Höchstaltersgrenze von 68 Lebensjahren, die u. a. für die Richter am Bundesverfassungsgericht gilt, eine Ausnahme von der generell für Berufsrichter geltenden Altersgrenze bedeutete, um die Wahl von Richtern mit ausreichend langer Berufs- und Lebenserfahrung zu ermöglichen. Die Altergrenze diene folglich nicht dazu, die Tätigkeit älterer Verfassungsrichter vorsorglich zu unterbinden, sondern sollte gerade die Möglichkeit schaffen, auch ältere, lebenserfahrenere Richter auszuwählen.

Ulrike Schmidt